Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1935

245 (19.10.1935)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Luise Dups, Durlach. D. A. IX. 3300.

Anzeigenberechnung. Die 6gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. Z. Zt. ist Preisliste Nr. 4 gültig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzwünsche und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 245 | **Samstag, den 19. Oktober 1935** | **107. Jahrgang**

Kurze Tagesübersicht

Das Reichskabinett verabschiedete am Freitag eine Reihe von Gesetzen und erließ einen Aufruf für das Winterhilfswerk.

*

Auf der Wartburg wurde die Deutsche Burschenschaft aufgelöst und dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund eingegliedert.

*

Dr. Göbbels sprach im Berliner Sportpalast vor 15 000 SA.-Männern über die Aufgaben der SA.

*

Die wirtschaftlichen Sanktionen wurden durch die Sanktionskonferenz um 14 Tage verschoben.

*

Aus Paris wird eine englisch-französische Entspannung gemeldet. Es scheint, daß Laval sich zur Sanktionshilfe im Mittelmeer bereit erklärt, nachdem England eine klare Entscheidung fordert.

*

Aus der türkischen Hauptstadt wird die Aufdeckung eines Anschlagsplanes auf den Staatspräsidenten gemeldet.

Der Führer untersagt unzulässige Eingriffe in die Filmzensur

Berlin, 18. Okt. Der Führer und Reichskanzler hat in einer an alle Staats- und Parteistellen gerichteten Verfügung unzulässige Eingriffe in die Filmzensur durch Einzelpersonen, Organisationen, Berufsstände, Verbände und ihre Presseorgane untersagt.

Arbeitsgemeinschaft zur Schulung der Bewegung

DNB. **Berlin,** 19. Okt. Am Freitag, den 18. Oktober 1935 wurde, wie die NSK meldet, durch den Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP, Reichsleiter Rosenberg, die Arbeitsgemeinschaft zur Schulung der gesamten Bewegung gegründet und erstmalig zu einer Arbeitstagung einberufen.

Diese Arbeitsgemeinschaft, deren Leitung in der Hand des Reichsleiters Rosenberg liegt, hat die Aufgabe, fortlaufend den Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulung zu ermöglichen und zu fördern. Die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Mitglieder, die sich zusammensetzen aus den für das gesamte Reichsgebiet verantwortlichen Schulungsleitern aller Gliederungen der Bewegung, unmittelbar in der Schulungsarbeit der Gliederungen und Verbände verwertet.

Die Arbeitsgemeinschaft hat ferner die Aufgabe, die Einheit in der Sicherung der nationalsozialistischen Weltanschauung und die Einheitlichkeit der Schulungsarbeit in der gesamten Partei sicherzustellen und die enge Zusammenarbeit der einzelnen Gliederungen unter einander zu gewährleisten.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft wird Reichsleiter Rosenberg jeweils Gelegenheit nehmen, den Schulungsbeauftragten der Gliederungen Anweisungen über den Inhalt und die Ausrichtung der Schulung zu geben. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind für die Einhaltung der gegebenen Anordnungen über den Inhalt und die Ausrichtung der Schulung dem Beauftragten des Führers verantwortlich.

Zum Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft wurde Hauptstellenleiter Scheidt von der Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. bestellt.

Im Rahmen der Gründungssitzung, die durch den neuernannten Geschäftsführer Pg. Scheidt eröffnet wurde, nahm Reichsleiter Rosenberg, der eigens zu dieser Gelegenheit seinen Krankheitsurlaub unterbrach, das Wort zu grundlegenden Ausführungen.

Bei einem anschließenden kameradschaftlichen Zusammensein fand eine lebhafte Aussprache aller Beteiligten mit dem Reichsleiter Rosenberg und seinen Mitarbeitern statt.

Dr. Scheuermann zurückgetreten

Dr. Lehnich Präsident der Reichsfilmkammer

Berlin, 18. Okt. Der Präsident der Reichsfilmkammer, Dr. Fritz Scheuermann, hat den Präsidenten der Reichskulturkammer, Reichsminister Dr. Göbbels, gebeten, ihn von seinem Amt zu entbinden, um die Möglichkeit zu haben, sich in größerem Umfange als bisher filmwirtschaftlichen und anwaltlichen Aufgaben zu widmen. Dr. Göbbels hat diesem Wunsche entsprochen mit dem Ausdruck des Dankes an Dr. Scheuermann für die am Neuaufbau des deutschen Films in den letzten Jahren geleistete erfolgreiche Arbeit. Dr. Scheuermann übernimmt die Leitung der Filmkreditbank.

Reichsminister Dr. Göbbels hat zum Präsidenten der Reichsfilmkammer den württembergischen Staatsminister SS.-Oberführer Pg. Professor Dr Lehnich berufen und am Donnerstag empfangen. Anstelle des zurückgetretenen Oberregierungsrates Raether wurde der Leiter der Fachschaft Film, Hans Weidemann, zum Vizepräsidenten der Reichsfilmkammer bestellt.

Aufruf

der Reichsregierung für das Winterhilfswerk 1935/36

Der gemeinsame Kampf gegen die Not in den vergangenen Jahren hat der Welt bewiesen, daß das nationalsozialistische Deutschland für seine notleidenden Volksgenossen mit der gleichen Tatkraft eintritt, mit der es den Neubau des Reiches in Angriff genommen hat.

Der einige Wille gab dem deutschen Volke Ehre und Freiheit zurück.

Die geschlossene Kraft der Nation brachte fünf Millionen Volksgenossen in Arbeit und Brot.

Die Kameradschaft der deutschen Volksgenossen überwindet die aus dunkler Vergangenheit verbliebene Not und lindert die bittersten Sorgen.

Auch für das jetzt beginnende Winterhilfswerk 1935/36 ruft die Reichsregierung das gesamte deutsche Volk ohne Unterschied zum gemeinsamen Kampf gegen Hunger und Kälte auf.

Der nationalsozialistische Staat, die nationalsozialistische Bewegung, ihre Regierung und das einige deutsche Volk betrachten das Winterhilfswerk als ihre höchste Ehrenpflicht.

Tue jeder seine Schuldigkeit an dem Platze, auf den er gestellt ist!

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung.

Reichskabinett verabschiedet neue Gesetze

Berlin, 18. Okt. Das Reichskabinett verabschiedete in der ersten Sitzung am Freitag nach der Sommerpause zunächst ein Gesetz über die Staatsbanken, durch das die Gesetzgebung zum Abschluß gebracht wird, die eine einheitliche Lenkung der Kredit- und Kapitalmarktpolitik ermöglichen soll. Die Aufsicht über die Staatsbanken geht von den Ländern auf das Reich über. Der Reichswirtschaftsminister kann nach diesem Gesetz auch die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisationen der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Durchführung dieses Gesetzes wird, soweit sie die Staatsfinanzen berührt, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister erfolgen.

Ferner wurde ein Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes beschlossen, durch das der Staat der Familie einen besonderen Schutz angedeihen läßt, in dem zur Verhinderung der Schließung gesundheitlich unerwünschter Ehen in besonders begründeten Fällen eine Reihe von Eheverboten vorgesehen wird.

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung der Beamten überträgt dem Reichsbund der Deutschen Beamten und dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen die Aufgabe der Ueberführung von unverschuldet in eine Notlage geratenen Beamten in geordnete gesellschaftliche Verhältnisse.

Angenommen wurden weiterhin ein Gesetz über das Ingenieur-Corps der Luftwaffe, sowie schließlich ein Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind.

*

Der Wortlaut der Gesetze

Das Gesetz über die Staatsbanken

Berlin, 18. Okt Das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Staatsbanken hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann ferner bestehende Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne ändern und neu einführen. Ohne seine Einwilligung können die geltenden Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne nicht geändert werden. Der Reichswirtschaftsminister kann bei diesen Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen. Die Entscheidung darüber, ob ein Kreditinstitut eine Staatsbank ist, trifft endgültig der Reichswirtschaftsminister.

Aus Anlaß der Umgestaltung der Organisation der Staatsbanken erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer (einschließlich Zuschläge) und für Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung jene Steuern auf Dritte übertragen werden.

§ 2. Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufsicht über Staatsbanken übernehmen. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gehen die Rechte, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen der obersten Aufsichtsbehörde und den sonst zur Mitwirkung berufenen Landesbehörden hinsichtlich der Staatsbank und ihrer Beamten zustehen, auf ihn über.

Die Ausübung dieser Rechte und die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Pflichten kann der Reichswirtschaftsminister auf die bisher zuständigen Behörden oder andere Stellen übertragen. Ueber eine nach Gesetz oder Satzung gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde zulässige Beschwerde entscheidet in diesem Falle der Reichswirtschaftsminister.

§ 3. Das Gesetz findet auf Institute, die nach ihrem Aufgabenkreis einer Staatsbank ähnlich sind, sowie auf Einrichtungen oder Anstalten, die mit einer Staatsbank verwaltungsmäßig verbunden sind, entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

§ 4. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 bleiben unberührt.

§ 5. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes

Berlin, 18. Okt. Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, kurz Ehegesundheitsgesetz genannt, bringt in acht Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, in gewissen Fällen Eheverbote auszusprechen.

In § 1 wird festgelegt, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet. Eine Ausnahme wird im Falle d) lediglich dann gemacht, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist, also Kinder aus der Ehe nicht erwartet werden können.

Nach § 2 haben die Verlobten vor der Eheschließung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das sogenannte Ehetauglichkeitszeugnis, nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3 bestimmt, daß eine Ehe nichtig ist, wenn sie entgegen den Verboten des § 1 geschlossen wird, und wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist ferner nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen wurde. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4 enthält die Strafbestimmungen und bestimmt, daß mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird, wer eine verbotene Eheschließung erschleicht, wobei auch der Versuch strafbar ist. Die Verfolgung wegen vollendeten Vergehens tritt nur dann ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.

In § 5 ist festgelegt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf besondere Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

Nach § 6 kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7 behandelt den Erlaß der zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz erfolgt.

Nach § 8 tritt das Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist also ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber für die Volksgesundheit bedeutungsvollen Betrieben

Das vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind, bestimmt, daß das gleichartige Gesetz vom 13. Dezember 1933 über Betriebe, die für die Volkstüchtigung von besonderer Bedeutung sind, sinngemäß Anwendung findet. Diese Anwendung hat zu erfolgen auf Anstalten und Einrichtungen, die für die Volksgesundheit besondere Bedeutung haben, wie Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bade- und Kuranstalten und die vom Reich, von den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen unter Aufsicht des öffentlichen Rechts stehenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden. Das Gesetz ist mit der Verkündung in Kraft getreten. Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen.

*

Die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung von Beamten

Das Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Zwecke der Entschuldung von Beamten bestimmt in seinem § 1, daß Beamte und Ruhestandsbeamte zum Zwecke ihrer Entschuldung im Rahmen der vom Reichsbund der Deutschen Beamten und vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in Angriff genommenen allgemeinen Entschuldung der Beamten ihr Diensteinkommen, Wartegeld, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Dienstbezüge bis zu zwei Drittel des 1200 RM. jährlich übersteigenden Betrages abtreten können. Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte kraft Gesetz Unterhalt zu gewähren, so ist bei Unterhaltspflicht gegenüber einer Person nur die Hälfte, bei Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Personen nur ein Drittel des übersteigenden Betrages abtretbar. Eine Dienstaufwandsentschädigung ist nicht abtretbar.

In § 2 wird festgelegt, daß der Reichsminister des Innern den Tag des Außerkrafttretens des Gesetzes bestimmt und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt.

Das Ingenieurkorps der Luftwaffe

Das „Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe" legt fest, daß derjenige Angehöriger des Ingenieurkorps der Luftwaffe werden kann, der die Bedingungen zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis der Luftwaffe erfüllt und den vom Reichsminister der Luftfahrt festzusetzenden technischen und militärischen Anforderungen entspricht. Das Gesetz bestimmt, daß die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe Angehörige der Wehrmacht sind und den Bestimmungen über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Beamten der Luftwaffe unterliegen.

Letztes Wartburgfest

der Deutschen Burschenschaft

Eisenach, 18. Okt. Am Tage der Wiederkehr des Wartburgfestes von 1871 am 18. Oktober vereinte sich die Deutsche Burschenschaft mit dem nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund auf der Wartburg zu einer Kundgebung, die in der Geschichte des gesamten deutschen Studententums allezeit als ein Ereignis von historischer Größe und Bedeutung gelten dürfte. Es war das letzte Wartburgfest der Deutschen Burschenschaft, mit dem dieser größte akademische Verband feierlich seine **Auflösung und Eingliederung in die Reihen des nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes verkündete.** Am 18. Oktober 1935 legten die deutschen Burschenschafter ihre Farben nieder auf den Altar der deutschen Volksgemeinschaft. Eine historische Entwicklung studentischen Lebens hat damit einen ehrenvollen Abschluß gefunden. Die Burschenschaften gehen als Kameradschaften in dem NSDStB. auf, der somit, am 18. Oktober, die jahrhundertealte Tradition der deutschen Burschenschaft übernahm.

Aus dem ganzen Reichsgebiet waren die Burschenschafter nach Eisenach gekommen, etwa 3500 an der Zahl. Mütze und Band beherrschten bereits seit dem frühen Morgen das Bild der Stadt, zum letztenmal. Auf dem Karlsplatz sammelten sich die Burschenschafter, und in langem Zuge ging es hinauf zur Wartburg, der historischen Stätte in der burschenschaftlichen Bewegung. Voran trugen sie die Fahnen, an der Spitze des Zuges die Fahne der Urburschenschaft.

Herbststürme und Regenschauer peitschten über die Thüringer Berge, als die Burschenschafter im Wartburghof einzogen. Vor dem Palast stand nun Fahne an Fahne. Groß war die Zahl der Ehrengäste, unter ihnen Reichsstatthalter Sauckel, der thüringische Volksbildungsminister Wächtler, Vertreter der Partei und ihrer Gliederungen sowie der Behörden.

Feierlich erklang das erste Bundeslied der deutschen Burschenschaft: „Sind wir vereint zur guten Stunde". Nach Worten der Urburschenschaft sprach Bundesführer Glauning, um einen Rückblick auf die Geschichte der Burschenschaft und deren Ziele zu geben. Was damals im Jahre 1817 verkündet wurde, sei durch die nationalsozialistische Bewegung zur Tat geworden, der Wahlspruch der deutschen Burschenschaft: „Ehre, Freiheit, Vaterland" habe durch das nationalsozialistische Deutschland Verwirklichung gefunden. Deshalb hätten sich die Burschenschafter auf der Wartburg zusammengefunden, um sich aus eigenem Entschluß und mit einhelliger Begeisterung dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund einzugliedern. Im Namen der deutschen Burschenschaft gelobte der Bundesführer, daß die Burschenschafter in Zukunft nichts anderes sein wollten als Nationalsozialisten.

Nachdem das Burschenschaftslied verklungen war, sprach der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Professor Wolf Meyer-Erlach, jener Universität, die die Geburtsstätte der deutschen Burschenschaft war und bis 18. Oktober 1935 die Urburschenschaftsfahne als Heiligtum bewahrte. Der Rektor ging auf die große Wende auf allen Lebensgebieten unseres Volkes ein.

Bundesführer Glauning verlas darauf folgende Kundgebung: „Die deutsche Burschenschaft ist der Bund der auf der völkischen Burschenbewegung von 1815 beruhenden Studentenverbindungen. Getreu dem Vermächtnis der Urburschenschaft bekennt sie sich rückhaltlos zum Geist der nationalsozialistischen Revolution. Diesen Geist gegenüber vorhandenen Beharrungsbestrebungen eines in der Form konservativen, in der geistigen Haltung liberalen Korpsstudententums vertreten zu müssen, hat sie als ihre Pflicht betrachtet. Nachdem infolge der Auflösung der Gemeinschaft studentischer Verbände der Weg zur endgültigen Neugestaltung des Studentenlebens frei geworden ist, sieht die deutsche Burschenschaft ihre Sonderaufgabe als erfüllt an. Sie glaubt, daß das Wesen der Urburschenschaft nun am besten verwirklicht werden kann im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund und daß diese Gliederung die einzige Gemeinschaftsform ist, zu der sich der deutsche Student heute mit sittlicher Berechtigung zusammenschließen kann. Auf Grund der mir am 6. Oktober 1935 von allen Bundesleitern und Sprechern in Leipzig einstimmig erteilten Vollmacht **löse ich daher mit dem heutigen Tage den Verband Deutsche Burschenschaft auf** und stelle die aktiven Burschenschaften dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund als Kameradschaft mit der Bitte zur Verfügung, daß er die Tradition der Urburschenschaft zu treuen Händen übernehmen möge. Dies aber bedeutet: die besten Kräfte der deutschen Studentenschaft vereinigt im nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund.

Nach der Verlesung dieses Auflösungsbeschlusses wurden die Fahnen der Burschenschaft in den Rittersaal der Wartburg unter den Klängen des Badenweiler Marsches eingebracht; und dann kam der feierliche historische Augenblick: **die Burschenschafter senkten die Fahnen, legten Band und Mütze ab und Bundesführer Glauning übergab die Fahne der Urburschenschaft** mit bewegten Worten an den Reichsamtsleiter des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, Derichsweiler, der die Fahne mit dem Gelöbnis übernahm, sie stets in Ehren zu halten. Der 18. Oktober 1935, so sagte er, beweise der Welt, daß die studentische Jugend nicht, wie man in gewissen Auslandskreisen glaube, im Lager der Reaktion stehe, sondern daß die studentische Jugend die Jugend Adolf Hitlers ist. Die deutsche Burschenschaft habe mit Band und Mütze in Ehren hingegeben, was ihr teuer war, doch tat sie es, auf daß noch Größeres daraus werde. Ihr aller Glaube gelte nur dem einen, dem Volk, dem Staat, unserem Führer Adolf Hitler und seinem ewigen Deutschland.

Abschluß des Wartburg-Festes

Feierliche Verpflichtung der Kameradschaftsführer.

DNB. **Eisenach**, 18. Okt. Den Abschluß des letzten Wartburgfestes der Deutschen Burschenschaft bildete die feierliche Verpflichtung der Kameradschaftsführer und die Ueberführung der Fahnen der Urburschenschaft in das Ehrenmal. Am Abend versammelten sich alle Teilnehmer auf dem Karlsplatz und zogen hinauf zum Ehrenmal über der Stadt. Der Reichsamtsleiter des NSDStB., Derichsweiler, gedachte dabei der Toten der Deutschen Burschenschaft. Sodann wurden die Kameradschaftsführer mit Handschlag und Ehrenwort zum Gehorsam gegenüber dem Führer und zur Disziplin gegenüber den Vorgesetzten des NSDStB. verpflichtet. Anschließend wurde die Fahne der Urburschenschaft langsam vom hohen Fahnenmast heruntergeholt und in das Ehrenmal eingebracht, während die Hakenkreuzfahne in die Höhe stieg.

Stürmisch begrüßt traf dann Gauleiter Adolf Wagner ein, der in einer Ansprache diese Stunde, in der die Burschenschaft sich in eine Gliederung der Partei einreiht, eine der glücklichsten seines Lebens nannte. Gauleiter Wagner wünschte der nunmehr im NSDStB. aufgegangenen Burschenschaft Erfolg bei ihrer künftigen Arbeit. Mit einem dreifachen Siegheil auf den Führer und dem Gesang der nationalen Lieder schloß die denkwürdige Stunde am Ehrenmal der Deutschen Burschenschaft.

Ahnennachweis der Studierenden

DNB. **Berlin**, 18. Okt. Voraussetzung für die Zugehörigkeit der Deutschen Studentenschaft ist der Nachweis der arischen Ahnen. Zur Immatrikulation ist zurzeit der Nachweis der arischen Abstammung bis zu den Großeltern einschließlich durch Vorlage standes- bezw. kirchenamtlicher Urkunden erforderlich. Abiturienten und Studenten, die sich für das Wintersemester 1935/36 immatrikulieren lassen wollen, werden deshalb aufgefordert, sich sofort die erforderlichen Urkunden zu beschaffen, damit sie bei der Meldung zur Immatrikulation vorgelegt werden können.

Auftakt des Führerappells des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps in Coburg

DNB. **Coburg**, 19. Okt. Der vom 18. bis 20. Oktober tagende Führerapell des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps in Coburg nahm am Freitag abend mit einem zwanglosen Zusammensein aller höheren Führer des Korps im Hotel Exzelsior seinen Anfang. Begrüßt vom Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Dr. Schmidt, trafen am Freitag abend Korpsführer Hühnlein aus München, sowie die Kraftfahrinspekteure und Führer der Motorgruppen aus allen deutschen Gauen ein, um auf historischem Boden, wo vor 13 Jahren die nationalsozialistische deutsche Arbeiterbewegung ihren ersten Sieg errang, sich zu einer großen Führertagung zu versammeln. Zu dem Kameradschaftsabend hatte sich lebhaft und herzlich begrüßt, auch der Gruppen- und Ehrenführer des NSKK, Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha, eingefunden.

Waxta Puder 30 Pfg. Ihr Kind lacht

Die alte Schuld

Der Roman einer Mutterliebe

von Helene Norbert

Urheberrechtsschutz durch Verlagsanstalt Manz, Regensburg.

33. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Hansjörg lehnte sich zurück. Die Hände unter dem Tische zu Fäusten geballt. — Seine Miene war undurchdringlich. Er sah in einen Abgrund, dessen Tiefe sein Blick nicht ermessen konnte.

Also nicht nur ihn, auch den Grafen betrog Ethel? Was tun? Was war hier Pflicht? Schweigen oder Reden? Jetzt wußte er auch, daß ihn der Freund angelogen hatte, daß sein Unfall nur eine Finte bedeutete. —

Ethel Frauendorf bereitete diesen Erwägungen selbst ein Ende.

Ahnungslos plauderte sie im Vorzimmer beim Ablegen mit Notwust.

„Besuch hat der Meister? — Mich erwartet man? — Wer?"

Wie ein schöner Dämon stand sie auf der Schwelle der geöffneten Türe.

Lachen und Wort erstarb auf ihren Lippen, als sie der drei Herren ansichtig wurde.

Graf Ployos hier und mit Hansjörg?

Alle Farbe wich aus ihrem Gesicht. Unnachahmlich hochmütig warf sie den Kopf zurück.

Der Graf sprang auf.

„Ethel, liebe, süße Ethel! Ich hol' dich heim, endlich heim!"

Ein kleines Aufatmen hob die angstvoll zugeschnürte Brust.

Gottlob! Wenigstens das Aergste traf nicht zu. Der Graf war ahnungslos. Aber was blieb war genug. Eine aufgedeckte Gemeinheit! —

Ihr Blick suchte den Boden. Sie überließ dem Grafen ihre Hände, der sie mit leidenschaftlichen Küssen bedeckte.

Doch so leicht gab sie sich nicht gefangen. Unterducken war nicht ihre Art. Der vorgebeugte Körper schnellte wie eine Sprungfeder in die Höhe.

„Grüß Gott, Arpad! Ich wollte hieher und wurde am Wege aufgehalten."

Eine tiefe Falte stand auf ihrer Stirn. Der Graf setzte sie auf die Rechnung seiner Indiskretion.

„Bist du mir bös, Liebling, daß ich unsere Verlobung ohne deine Einwilligung bekanntgegeben habe? Bei den Herren hier schadet es ja nichts und es ist auch ganz egal, wir werden doch in wenigen Wochen verheiratet sein." —

Groß sah sie ihn an. Erwürgen hätte sie ihn können, wie er über sie verfügte. Doch sie mußte schweigen und den eingegangenen Handel bezahlen.

So sagte sie mit leidlicher Ruhe und einer eisigen Kälte: „Du hast recht, — jetzt ist alles egal."

Dabei sah sie die Freunde an. Von Hansjörg fort zu Altmann. Niemand bot ihr einen Platz. Beide standen gleich steil und stolz vor ihr.

Nur Altmann sah immerfort nach der Tür und sie verstand diesen Blick. Mit einem leichten Neigen ihres schönen Hauptes verließ sie das Zimmer.

Oh — diese Stunden würden sie ihr bezahlen! Der Professor riß die Fenster auf. Eisige Schneeluft strich herein. Wie gut das tat!

„Ich danke dir, Michl!"

Rauh, wie zerbrochen klang die Stimme des so schmählich Betrogenen.

„Sing' ein Tedeum, Hansjörg! Dann geh zur Arbeit und nachher in unseren Ofenwinkel. Ich leiste dir Gesellschaft; denn mir graust, — pfui Deiwel, mir graust — —"

— — — — — — — — — — —

Wochen vergingen. Hansjörg suchte in angestrengtester Arbeit Vergessen dieses demütigenden Erlebnisses. Kein Funken eines wärmeren Gefühles für Ethel lebte mehr in seinem Innern. Sie selbst hatte es gewaltsam erschlagen. Eine grenzenlose Verachtung erfüllte ihn. An Stelle seiner Leidenschaft war ein harter Stolz getreten. Ernst und verschlossen ging er seines Weges. Nur in den wenigen Stunden war er der Alte, die er bei seiner lahmen Mutter verlebte und die ihm, — je mehr sich die aufgeregten Wogen in seinem Innern legten, — der beste, klarste Gradmesser für den Wert und Unwert seiner Umgebung, seines Tuns wurde.

Er und Michl benützten jede freie Minute, um bei der einsamen, stillen Frau sein zu können.

Wenn draußen die Flocken wirbelten, der Kamin seine wohlige Wärme ausstrahlte, der Lärm des Tages langsam verhallte und ihnen Frau Irene aus den Büchern, die sie las, jene Stellen wiederholte, welche einen besonderen Nachhall in ihrem Herzen gefunden hatten, glichen sie Kindern, die unter sanften, zarten Mutterhänden stille wurden. Nichts störte dann ihren Frieden. Alles atmete, trug den Stempel der starken Persönlichkeit Frau Irenes.

Nirgends ein wertloser Tand, nirgends ein unechtes Ding, — überall nur der Ausdruck einer lauteren, schlichten Wahrhaftigkeit.

Im Lichte der Lampen strickte Frau Irene gerne an kleinen Kinderstrümpfchen und Kleidchen. Dann ließ sie sich von den Männern erzählen, forschte sie teilnehmend ihren Arbeiten nach und paßte sich klug ihren Stimmungen an.

Wieviele so warme Dinger hatte sie doch schon verfertigt! Wieviel gute Sachen und manches reiche Geldstück für ihre Armen hineinversteckt.

Ihre herzfrohe Art zu geben, drängte selbst die Verschüchtertsten in ihre Nähe. Viele suchten und fanden bei ihr Trost und Verständnis.

So entzündete Irene Stahl in der Nacht der Hoffnungslosigkeit, der drückenden Not tausend und tausend Lichtlein für ihre Armen.

Hansjörg nahm ihr die Arbeit aus den Händen. Merkwürdig durchsichtig und schmal kam sie ihm heute vor.

„Mama, fühlst du dich nicht wohl?"

Aengstlich forschend betrachtete er sie.

„Pudelwohl, du Tyrann!"

(Fortsetzung folgt.)